



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2018-1032
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Roland Rödlach/Kn

Klappe 1463 Innsbruck, 12.03.2018

Betreff: Pflanzenschutzgesetz 2018

Bezug: Ihr Mail vom 05.03.2018
zust. Referentin: Maria Burgstaller

Sehr geehrte Frau DI Burgstaller,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Begleitmaßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung der Vorschriften über Pflanzengesundheit, der Verordnung (EU) 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver Arten sowie diesbezügliche Grundsätze für den Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (Pflanzenschutzgesetz 2018), wie folgt Stellung:

Zu § 11 Abs. 1:

Die Tiroler Landesregierung teilte im Jahr 2017 informell mit, dass derzeit die Neophytenstrategie für Tirol überarbeitet wird, welche neben gesundheitlich relevanten Arten, wie Riesen-Bärenklau oder Beifuß-Ambrosie auch eine Liste von geeigneten Entsorgungsbetrieben sowie Pläne für Spezialdeponien, etc. umfassen wird. Es ist daher nicht auszuschließen, dass Eigentümer von Grundstücken finanziell für behördliche Bekämpfungsmaßnahmen von invasiven Pflanzen aufkommen müssen.

In der Grundsatzbestimmung des § 11 Abs. 1 ist vorgesehen, dass alle Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln die Kosten behördlich angeordneter oder von der Behörde selbst durchgeführter Bekämp-

fungsmaßnahmen zu tragen haben, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. Aus den Erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, dass diese Bestimmung einer vergleichbaren Regelung im Forstgesetz entspricht. Diese lautet (§ 44 Abs. 4 ForstG): *Die Kosten der gemeinsam oder gleichzeitig durchgeführten Maßnahmen (Vorschreibung durch Bescheid) sind, soweit sie nicht aus öffentlichen Mitteln getragen werden, im Verhältnis des Flächenausmaßes der dadurch geschützten Waldflächen oder nach einem anderen, billigen Wertmaßstab auf die einzelnen Waldeigentümer aufzuteilen. Über den Wertmaßstab, der anzuwenden ist, ist ein Gutachten der Landwirtschaftskammer einzuholen.*

Im Sinne des Schutzes von privaten Grundstückseigentümern vor hohen Zahlungen, ist sehr genau auf die Ausführung dieser Grundsatzbestimmung durch die einzelnen Bundesländer zu achten. Es sollten daher unbedingt Vorgaben, wie Verhältnismäßigkeit, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Grundstücksgröße, Wertmaßstab für Kostentragung, etc. in den Text der Grundsatzbestimmung aufgenommen werden. Die zuständige Behörde sollte im Pflanzenschutzgesetz auch dazu verpflichtet werden, erst dann Kosten vorschreiben zu dürfen, wenn keine öffentlichen oder EU Mittel (Verordnung (EU) 625/2014 zur Finanzierung von Maßnahmen auf dem phytosanitären Gebiete) zur Verfügung stehen. Ein bloßer Hinweis in den Erläuternden Bemerkungen, dass Zuschüsse zu Bekämpfungsmaßnahmen aus dem Haushalt der Europäischen Union beantragt werden können, ist nicht befriedigend.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)